

X-pand int the Future



eurex *Bekanntmachung*

Indexderivate und Aktienderivate: Anpassung der Kontraktsspezifikationen

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 02.03.2015 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1 **Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

[...]

1.3 **Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktienindizes („Index-Futures-Kontrakte“).

1.3.1 **Kontraktgegenstand**

[...]

(8) Falls die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Handel von Index-Futures-Kontrakten einstellen, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]

1.6 **Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktien („Aktien-Futures-Kontrakte“).

[...]

1.6.8 **Veränderung der Währung eines Basiswerts**

(1) Falls sich die Währung ändert, in der eine Aktie, welche den Basiswert für einen Aktien-Futures-Kontrakte darstellt, auf dem Kassamarkt, wie in der Tabelle in Annex A in Bezug auf Abschnitt 1.6. der Kontraktsspezifikationen definiert gehandelt wird,

dann bestimmen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Wechselkurs der für die Berechnung des Preises dieser Aktie in der Währung des betreffenden Aktien-Futures- Kontrakts herangezogen wird.

(2) Falls die Geschäftsführung der Eurex-Börsen den Handel in einem solchen Aktien-Futures Kontrakt einstellen, werden sie die Barabrechnung der offenen Positionen zum Handelsschluss anordnen. Falls zum Handelsschluss kein oder kein allgemein anerkannter Wechselkurs verfügbar ist, dann werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den letzten verfügbaren Preis für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises gemäß 1.6.7 (10) für die Barabrechnung des Kontrakts heranziehen.

[...]

2 Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

2.4 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Indexoptionen

[...]

2.4.1 Kontraktgegenstand

[...]

(7) Falls die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Handel von Indexoptions - Kontrakten einstellen, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

[...]

2.6 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

2.6.14 Veränderung der Währung eines Basiswerts

- (1) Falls sich die Währung ändert, in der eine Aktie, welche den Basiswert für einen Optionskontrakt oder eine Low Exercise Price Option auf Aktien darstellt, auf dem Kassamarkt, wie in der Tabelle in Annex B in Bezug auf Abschnitt 2.6. der Kontraktsspezifikationen definiert gehandelt wird, dann bestimmen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Wechselkurs, der für die Berechnung des Preises dieser Aktie in der Währung des betreffenden Optionskontraktes bzw. Low Exercise Price Option auf Aktien herangezogen wird.
- (2) Falls die Geschäftsführung der Eurex-Börsen den Handel in einem solchen Optionskontrakt oder einer Low Exercise Price Option auf Aktien einstellen werden sie die Barabrechnung der offenen Positionen zum Handelsschluss anordnen. Falls zum Handelsschluss kein oder kein allgemein anerkannter Wechselkurs verfügbar ist, dann werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den letzten verfügbaren Preis für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises gemäß 2.6.10 (12) für die Barabrechnung des Kontrakts heranziehen.

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 02.03.2015 in Kraft.

Frankfurt am Main, 26.02.2015

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters